



Private Wallbox steuerlich einfacher: Finanzverwaltung führt Strompreispauschale für Elektrofahrzeuge ein

Ute Pappelbaum

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die steuerlichen Vorgaben für das Laden betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge an der privaten Wallbox angepasst. Hintergrund ist die Einführung der Strompreispauschale zum 1. Januar 2026. Ziel der Neuregelung ist es, die Ermittlung der abzugsfähigen Stromkosten zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand insbesondere bei dynamischen Stromtarifen und privaten Photovoltaikanlagen zu reduzieren.

Strompreispauschale ersetzt aufwendige Einzelberechnung

Kern der Änderung ist ein neues Wahlrecht. Steuerpflichtige können künftig entweder die tatsächlichen Stromkosten oder eine pauschale Bewertung auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Haushaltsstrompreises ansetzen. Maßgeblich ist der Durchschnittspreis des ersten Halbjahres des dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden Kalenderjahres für Haushalte mit einem Jahresverbrauch zwischen 5.000 und unter 15.000 Kilowattstunden.

Der veröffentlichte Durchschnittspreis wird auf volle Cent abgerundet und mit der nachgewiesenen Lademenge multipliziert. Das Wahlrecht gilt jeweils einheitlich für das gesamte Wirtschaftsjahr.

Dynamische Stromtarife werden steuerlich einfacher behandelt

Mit der zunehmenden Verbreitung dynamischer Stromtarife stieg auch der Aufwand für die steuerliche Ermittlung der tatsächlichen Ladekosten. Das BMF trägt dieser Entwicklung nun Rechnung.

Wer die tatsächlichen Kosten ansetzt, darf künftig den durchschnittlichen monatlichen Strompreis je Kilowattstunde einschließlich des anteiligen Grundpreises verwenden. Alternativ kann auch bei dynamischen Tarifen die Strompreispauschale gewählt werden.

Die bisher erforderliche Auswertung einzelner Ladevorgänge verliert damit deutlich an Bedeutung.

Photovoltaik: Eigenstrom muss nicht gesondert berechnet werden

Wer sein betriebliches Elektrofahrzeug zu Hause lädt und gleichzeitig eine private Photovoltaikanlage betreibt, muss für die steuerliche Ermittlung der Stromkosten den selbst erzeugten Solarstrom nicht gesondert berücksichtigen. Das BMF stellt klar, dass die Einspeisung der Photovoltaikanlage aus Vereinfachungsgründen außer Betracht bleibt.

Wird statt der tatsächlichen Stromkosten die neue Strompreispauschale genutzt, ist die Abgrenzung noch einfacher. Mit der Pauschale gelten sämtliche Stromkosten für das Laden an der häuslichen Ladevorrichtung als abgegolten. Es muss also nicht mehr ermittelt werden, welcher Anteil des Ladestroms aus dem öffentlichen Netz und welcher aus der eigenen Photovoltaikanlage stammt.

Grundpreis zählt künftig zu den Stromkosten

Erstmals stellt das BMF ausdrücklich klar, dass neben dem Arbeitspreis auch der anteilige Grundpreis des Stromlieferungsvertrags in die Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten einbezogen werden darf.

Damit orientiert sich die steuerliche Bewertung stärker an den tatsächlichen Kosten eines Haushaltsstromvertrags.

Nachweis bleibt weiterhin unkompliziert

An den Anforderungen für den Nachweis der geladenen Strommenge ändert sich wenig. Zulässig sind weiterhin stationäre oder mobile Stromzähler, etwa in einer Wallbox oder im Fahrzeug. Eine Eichrechtskonformität ist nicht erforderlich.

Soweit die Strommenge nicht unmittelbar aus dem Fahrzeug ausgelesen werden kann, genügen Aufzeichnungen über einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten.

Neue Regelung gilt ab Wirtschaftsjahr 2026

Die Änderungen sind auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Bis zum 31. Juli 2026 akzeptiert die Finanzverwaltung übergangsweise auch noch die bisherigen Verwaltungsregelungen.

Die Neuregelung folgt einem klaren Muster der Steuerverwaltung: Wo technische Entwicklungen wie variable Strompreise oder dezentrale Stromerzeugung die Einzelfallermittlung immer komplexer machen, gewinnt die Verwaltungsvereinfachung an Gewicht. Die neue Strompreispauschale reduziert Dokumentationsaufwand und Rechtsunsicherheit, ohne den steuerlichen Grundsatz des Einzelnachweises vollständig aufzugeben. Damit reagiert das BMF weniger auf die Elektromobilität selbst als auf die zunehmende Komplexität des Strommarktes.

Entscheidungsmatrix: Stromkosten für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge an der privaten Wallbox

Welche Methode passt? – Wahlrecht für das gesamte Wirtschaftsjahr

Entscheidungskriterium	 1. Tatsächliche Stromkosten (Einzelnachweis)	 2. Strompreispauschale (Vereinfachungsregel)
 Berechnungsgrundlage	Individueller Strompreis (Arbeitspreis + anteiliger Grundpreis) × nachgewiesene Lademenge	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Gesamtstrompreis für private Haushalte (5.000 bis < 15.000 kWh/Jahr) × nachgewiesene Lademenge
 Preisansatz	Durchschnittlicher monatlicher Strompreis je kWh inkl. anteiligem Grundpreis Auch bei dynamischem Stromtarif zulässig	Durchschnittspreis des 1. Halbjahres des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen Auf volle Cent abrunden
 Private Photovoltaikanlage	Einspeisung aus privater Photovoltaik-Anlage wird aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Keine Ermittlung von Eigenverbrauch oder Einspeisung.	Sämtliche Stromkosten für das Laden an der häuslichen Ladevorrichtung sind abgegolten. Keine Herkunfts- oder Eigenverbrauchsrechnung erforderlich.
 Nachweis der geladenen Strommenge	- Stationärer oder mobiler Stromzähler (z. B. Wallbox oder Fahrzeug) - Keine Eichrechtskonformität erforderlich - Aufzeichnungen über einen fortlaufenden Zeitraum von 3 Monaten ausreichend, sofern nicht ohne Weiteres auslesbar (z. B. fahrzeuginterne Erfassung)	
 Aufwand	Mittel – laufende Ermittlung und Dokumentation der Strompreise und Kosten	Gering – pauschaler Preis, nur Lademenge nachweisen
 Vorteile	- Abbildung individueller Vertragspreise - Vorteilhaft bei dauerhaft niedrigen Strompreisen im Vergleich zum Durchschnitt	- Einfache Anwendung - Keine Preisermittlung, keine Herkunftsrechnung - Planungssicherheit über das gesamte Wirtschaftsjahr
 Wahlrecht	Wahlrecht zwischen beiden Methoden – einheitlich für das gesamte Wirtschaftsjahr (Jahrespauschale). Ein Wechsel innerhalb des Jahres ist nicht zulässig.	
 Anwendung	Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Bis 31.07.2026 wird die Anwendung der bisherigen Regelungen nicht beanstandet.	

 **Wichtig:** Die Strompreispauschale deckt sämtliche Stromkosten des Steuerpflichtigen aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung ab.

Strompreispauschale im Überblick

 **1. Datenquelle**
Statistisches Bundesamt (Statistik-Code 61243-0001)

↓

 **2. Verbrauchergruppe**
Private Haushalte mit 5.000 bis < 15.000 kWh Jahresverbrauch

↓

 **3. Bezugszeitraum**
1. Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres

↓

 **4. Preis**
Inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen, auf volle Cent abrunden

↓

 **5. Anwendung**
Preis × nachgewiesene Lademenge

Quelle: Experten

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950993/bmf-strompreispauschale-elektrofahrzeuge-wallbox-steuern-2026/>